

## **Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau**

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. Nr. 13, S. 482) und § 4 (Abs. 1 Satz 2), § 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. Nr. 7, S. 159) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 29. September 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Glauchau richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Gemäß der §§ 4 i.V.m. 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17.08.2004 gibt es vier Alarmstufen. Unter Beachtung des Abschnittes 4.IV.3. der VwV Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 17.08.04 sind diesen Alarmstufen nachstehende Bedeutung zugeordnet. Entsprechend sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltung folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

#### **a) Alarmstufe I: Meldedienst**

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;

#### **b) Alarmstufe II: Kontrolldienst**

- tägliche, periodische Wasserstandskontrolle der betroffenen Fließgewässer mit deren Ausuferungsbereichen und Deichen.

#### **c) Alarmstufe III: Wachdienst**

- ständiger Wachdienst
- Einrichtung eines Einsatzstabes der Hochwasserabwehr, Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr

#### **d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr**

- Umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weiterer Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

- (3) Die Stadtverwaltung hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf. Der Organisationsplan wird öffentlich bekannt gemacht. Dieser enthält mindestens folgende Angaben:
- a) die Bezeichnung der Flussabschnitte
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen
  - c) die Art der Alarmierung
  - d) den Versammlungsort
  - e) die Ablösung und Versorgung
  - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
  - g) die Nachrichtenübermittlung
- (5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, haben an den Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teilzunehmen.

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und hebt diesen auch auf. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

- (1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr
  - b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt nicht ausreichen

- c) die Einwohner und
- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Hochwasser Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) und d) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:
- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Zuwiderhandlung gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone

herangezogen werden.

- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Hilfe leistende Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- (3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach dem zu erwartenden Ausfallkosten, welche die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- (4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl S. 327), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.05.2003 (SächsGVBl. Nr. 7, S. 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614).
- (5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadtverwaltung haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte ab Alarmstufe III im betroffenen Stadtgebiet, insbesondere an Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14.10.1993 (SächsGVBl. Nr. 47, S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.04.2003 (SächsGVBl. S. 102).

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße bis 1000,- € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 30. September 2005.

Karl- Otto Stetter  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.